



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**GÖD**Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das
 Präsidium d. Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	74 GE 98
Datum:	25. NOV. 1987
Verteilt:	1. Dez. 1987 (Hand)

sh Bauer

Wien, 23.11.1987

Unser Zeichen – bitte anführen Hai/Er Ihr Zeichen

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
 das Unterrichtspraktikum
 BMfUKS, GZ. 12.797/22-III/2/87

Die Bundessektion begrüßt die Vorlage eines Entwurfs zur gesetzlichen Neuregelung der Lehrerausbildung und erwartet eine qualitative Verbesserung in der unterrichtspraktischen Ausbildung der Lehrer allgemeinbildender Fächer.

Insbesondere begrüßen wir die Verankerung des Rechtsanspruchs auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum (§ 3,1) sowie den Hinweis darauf, daß bei der Zulassung allfälligen Wünschen des Bewerbers hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart nach Möglichkeit zu entsprechen ist (§ 3,2). Bezüglich der Bezeichnung wird zur besseren Unterscheidung gegenüber dem Schulpraktikum der Terminus "Einführungsjahr" bzw. "Einführender" vorgeschlagen.

Es wird festgehalten, daß die Klärung der offenen dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen Vorbedingung für die Zustimmung der Bundessektion ist (VBG, BDG, GG und LVG).

Im einzelnen wird festgestellt:

Einführungskurs: § 2; § 4 (1); § 23 (3); § 22.

Die einwöchige Einführungsblockveranstaltung vor Beginn des Unterrichtsjahres ist abzulehnen.

Begründung: Wegen des fehlenden Praxisbezuges erscheint eine einwöchige Einführungsveranstaltung vor Beginn des Unterrichtsjahres zu lang und nicht zielführend. Sie wäre auch nur in überholten, wenig effizienten Unterrichtsverfahren denkbar. Überdies dürften in der letzten Ferienwoche noch nicht alle konkreten Praxisplätze feststehen (vgl. § 3,9!).

Die Arbeitskapazitäten der PIs sind in der letzten Ferienwoche außerdem auch durch Fortbildungsveranstaltungen beschränkt.

- 2 -

Es wird daher eine 2-3tägige Einführungsveranstaltung am Beginn des Unterrichtsjahres vorgeschlagen, wobei den regionalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Unterrichtspraktikum an Privatschulen: § 3 (5) und § 6 (3);

Der Antrag des privaten Schulerhalters, Praxisplätze an einer Privatschule einzurichten, begründet sich in Analogie zum Ausstellungsverfahren. Es wird freilich darauf zu achten sein, daß kein krasses Mißverhältnis in der Zahl der Praxisplätze zwischen Bundes- und Privatschulen entsteht.

Zulassungsvorgang: § 3(7)

Die Zulassung hat in der Reihenfolge des Einlangens (Datum des Poststempels oder Eingangsstempel) der Anträge zu erfolgen.

Sofern ein Bewerber keinen Praxisplatz erhält, soll ihm der Einblick in die Reihung der Warteliste ermöglicht werden.

Antritt des Unterrichtspraktikums: § 4(3)

Für Härtefälle ist eine Ausnahmeregelung durch das BMfUKS vorzusehen, etwa in dem Sinne, daß auf die genannten 13 Tage nur Tage der vorgesehenen Dienstverrichtung des Praktikanten (Unterricht oder Päd. Institut) aufgerechnet werden.

Praxisplätze: § 6(5)

Der vorgelegte Text ist zu ersetzen durch:

"Bei der Vergabe von Praxisplätzen sind folgende pädagogische Kriterien zu beachten:

- 1.) Die Schüler einer Klasse dürfen während eines Unterrichtsjahres nicht in mehreren Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden.
- 2.) Praktikumsplätze dürfen nicht in der letzten Schulstufe eingerichtet werden.
- 3.) Einem Betreuungslehrer soll jeweils nur ein Praktikant zugewiesen werden.

Wenn in den einzelnen Unterrichtsbereichen eines Landesschulrates gem. Abs. 1-4 zu wenige Praxisplätze zur Verfügung stehen, kann in begründeten Ausnahmefällen von den Kriterien 1-3 abgewichen werden."

Eigenständige Unterrichtsarbeit: § 7(2); § 26(4):

Die vorgeschlagene Formulierung wird abgelehnt. Ein vom System her abrupt einsetzender Lehrerwechsel ist zu vermeiden.

Ad § 7 (2): Das Unterrichtspraktikum beginnt mit einer etwa zweimonatigen Einführung durch den Betreuungslehrer mit dem Ziel der Führung des Unterrichts in einer

- 3 -

Klasse, einer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichtsarbeit (einschließlich der Leistungsfeststellung und vorgeschlagenen Leistungsbeurteilung) und der Erziehungsarbeit im laufenden Unterrichtsjahr durch den Praktikanten. Der Unterrichtspraktikant hat nach dieser Einführungsphase die Rechte und Pflichten eines Lehrers gem. § 51 SchUG.

Der Wortteil "Reife" - ist ersatzlos zu streichen.

ad § 26 (4): Ab der 3. Zeile hat der Text zu lauten:

Zur Erreichung dieses Ziels hat der Betreuungslehrer am Beginn des Unterrichtspraktikums etwa zwei Monate den Unterricht zu führen und im Verlauf des weiteren Unterrichtsjahres am Unterricht des Praktikanten teilzunehmen und dessen Unterrichtsvorbereitungen zu prüfen; im Verlauf vertretbar ist.

Der Satz "Erforderlichenfalls zu erteilen" ist ersatzlos zu streichen.

Supplierverpflichtung: § 8; § 16 (4).

Die Bezahlung dieser Einzelsupplierung ist in § 16 (4) zu verankern.

§ 16 (4) hat zu lauten: Dem Praktikanten gebührt für jede Supplierstunde 1,7 v.H. des Entlohnungsschemas I L/1 1, Entlohnungsstufe 1. Für die Berechnung der Wertigkeit der Supplierstunde ist § 2 (1) BLVG anzuwenden.

Hospitierverpflichtung: § 9

Der letzte Satz ist zu streichen und folgendermaßen zu ersetzen:

"Das Ausmaß der Hospitation hat sich am Ausmaß der Unterrichtserteilung des Praktikanten zu orientieren."

Administrative Tätigkeiten: § 10

Eine Teilnahme an Klassenelternberatungen und Sitzungen des SGA kann für den Unterrichtspraktikanten nur dann vorgesehen werden, wenn er als Klassenlehrer (betrifft Klassenelternberatungen) bzw. in sonstiger Funktion (SGA) betroffen ist. Analog zu den Bundeslehrern ist in diesem Fall auch für den Unterrichtspraktikanten eine Abgeltung vorzusehen.

Schulveranstaltungen: § 11

Der Passus "sowie Wandertage zu führen" ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

".... im Zusammenhang stehende Schulveranstaltungen zu führen bzw. an solchen teilzunehmen; auch zu anderen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertagen) kann der Unterrichtspraktikant (als Begleitperson) herangezogen werden."

- s. Bl. 4 -

- 4 -

Pflichtverletzung: § 14 (2)

In Fällen des § 14 (2) muß eine Stellungnahme durch den Unterrichtspraktikanten ermöglicht werden.

Ausbildungsbeitrag: § 16 (1)

Der erste Satz hat zu lauten: "Der Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich 70 v.H."

Vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums: § 24

ad § 24 (1 lit.2): In Härtefällen ist eine Ausnahmeregelung durch den Landesschulrat auf Antrag des Praktikanten möglich.

ad § 24 (3 lit.1): Der Satz "... frühestens jedoch ab dem zweitfolgenden Unterrichtsjahr" ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "... frühestens jedoch ab dem folgenden Unterrichtsjahr".

Begründung: Die Auflage eines zusätzlichen Wartejahres ist durch nichts begründet.

Beurteilung/Zeugnis über das Unterrichtspraktikum: § 25

§ 25 (2): Der 1. Satz ist wie folgt umzugestalten: "Der Schulleiter hat auf Grund der Berichte der Betreuungslehrer ... zu verfassenden Mitteilung des PI, daß im Rahmen des Lehrgangs am PI die vorgeschriebenen schulrechtlichen Kenntnisse nachgewiesen wurden, sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen "

In diesem Zusammenhang regt die Bundessektion an, die Beurteilungskriterien sowie die Gestaltung des Zeugnisses über das Unterrichtspraktikum zu überdenken und entsprechend gesetzlich zu regeln.

Betreuungslehrer: § 26

§ 26 (2) 1. Satz: Es sollte heißen "Ablegung" statt "Zurücklegung".

Übergangsbestimmungen: § 29 (3)

Der erste Satz ist zu ergänzen: "Lehrer, die einführende Lehrer gem. § 21 lit. b der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, bzw. die Betreuungslehrer für das Schulpraktikum waren, sind zu bestellen."

Siehe auch Erläuterungen zu § 26 (6).

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen!

F.d.